

Die Schnupperwochen dienen dem Ziel der Berufswahlorientierung und geben den Teilnehmern die Chance, unentgeltlich in einen Betrieb hineinzuschnuppern, um die Berufe, die im Rahmen einer dualen Ausbildung erlernt werden können, besser kennen zu lernen und die mit diesem Beruf verbundenen Tätigkeiten zu beobachten (Ausbildungsangebot IAWM: www.iawm.be)

Zu diesem Zweck, wird folgende Vereinbarung getroffen zwischen:

Name und Vorname Teilnehmer*in:	
Geboren am:	Nationalregisternummer:
Adresse:	
Handynummer:	E-Mail:
Erziehungsberechtigte*r (falls unter 18 Jahre alt):	
Statut: <input type="checkbox"/> Schüler*in/Student*in <input type="checkbox"/> arbeitssuchend	

*nachfolgend als „Teilnehmer*in“ bezeichnet,*
und

Name des Unternehmens:	Rechtsform:
Tätigkeitsbereich:	Schnupperberuf:
Unternehmensnummer:	
Adresse Hauptsitz:	Adresse Arbeitsplatz (falls nicht am Hauptsitz):
Vertreten durch:	Funktion:
Telefon/Handynummer:	E-Mail:

nachfolgend als "Betrieb" bezeichnet.

Artikel 1 - Zweck, Dauer und Zeitplan des Schnupperns

Zweck dieser zeitlich begrenzten Vereinbarung ist es, die Bedingungen für das Schnuppern festzulegen. Der/die Teilnehmer*in kann **während der vom IAWM organisierten Schnupperwochen** insgesamt maximal 3-mal schnuppern mit einer Dauer von jeweils 1 bis **maximal 5 Tagen**.

Das Schnuppern beginnt am ... / ... / 20 ... , endet am ... / ... / 20 ... und hat eine Gesamtdauer von ... Tag(en).

Bei nicht aufeinander folgenden Schnuppertagen geben Sie bitte die genauen Daten an:

... / ... / 20 ..., ... / ... / 20 ..., ... / ... / 20 ..., ... / ... / 20 ..., also ... Tage.

Das Schnuppern darf 8 Stunden pro Arbeitstag und 38 Stunden pro Arbeitswoche nicht überschreiten und findet für Minderjährige zwischen 6 und 20 Uhr statt. Überschreitet das Schnuppern 4 ½ Stunden müssen die minderjährigen Teilnehmer eine Pause von mindestens 30 aneinanderhängenden Minuten einhalten, und wenn das Schnuppern über 6 Stunden stattfindet, ist eine Pause von einer Stunde vorzusehen, wovon 30 Minuten aneinanderhängend sind.

Artikel 2 - Rechte und Pflichten der Parteien

Der/die Teilnehmer*in verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung auszufüllen und zu unterzeichnen, sie vom Betrieb ausfüllen zu lassen und sie vor dem ersten Tag des Schnupperns durch den Betrieb unterzeichnen zu lassen.

Der Betrieb verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung auszufüllen, sie zu unterzeichnen und vor dem ersten Tag des Schnupperns dem IAWM eine Kopie zu senden (IAWM Vervierser Straße 4a - 4700 Eupen oder per Mail an pr@iawm.be).

Darüber hinaus verpflichtet sich der/die Teilnehmer*in:

- die im Betrieb geltenden Regeln und insbesondere die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- sowohl während des Schnupperns als auch nach dessen Beendigung keine vertraulichen Informationen weiterzugeben von denen er/sie Kenntnis erlangt hat.

Schulpflichtige Teilnehmer*innen unter 18 Jahren verpflichten sich dazu, ihrer Schulpflicht nachzukommen und an Tagen, an denen sie Unterricht oder andere Aktivitäten in der Schule haben, kein Praktikum zu absolvieren.

Der/die arbeitssuchende Teilnehmer*in verpflichtet sich, vorrangig die Pflichten zu erfüllen, die mit dem Status als Arbeitssuchende*r verbunden sind. Insbesondere darf er/sie Termine im Arbeitsamt oder Bewerbungsgespräch nicht aus dem Grund ablehnen, dass er/sie sich im Praktikum befindet.

Der Betrieb verpflichtet sich dazu:

- den/die Teilnehmer*in zu empfangen, ihn/sie die allgemeine Funktionsweise des Betriebes beobachten zu lassen, alle Informationen bzgl. des Berufsalltags zu geben und ihm/ihr die Tätigkeiten zu zeigen, die mit dem Beruf einhergehen;
- den Prozess der Berufswahlorientierung zu unterstützen;
- die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit des Schnupperers zu gewährleisten und ihm die vorgeschriebene und für die ordnungsgemäße Durchführung des Schnupperns notwendige Sicherheits- und/oder Hygieneausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3 - Rechtsform

Beide Parteien erkennen ausdrücklich an, dass die vorliegende Vereinbarung:

- kein Arbeitsvertrag im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1978 ist;
- kein Lehrvertrag im Sinne des Dekretes des 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen ist.

In arbeitsrechtlicher Hinsicht hat der Betrieb keinerlei Autorität oder Weisungsrecht gegenüber dem Schnupperer.

Artikel 4 - Versicherung

Der/die Teilnehmer*in ist für die Dauer des beobachtenden Schnupperns durch eine Versicherung „Körperschäden/Haftpflicht“ versichert.

Zu diesem Zweck muss die vorliegende Vereinbarung von beiden Parteien ausgefüllt und unterschrieben worden sein und vor dem ersten Tag des Praktikums vom Betrieb an das IAWM übermittelt worden sein (IAWM Vervierser Straße 4a - 4700 Eupen oder per Mail an pr@iawm.be).

Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien, die Modalitäten des Versicherungsschutzes unter folgender Adresse zur Kenntnis zu nehmen www.iawm.be/schnupperwochen.

Artikel 5 - Kündigung/Abbruch des Praktikums

Die vorliegende Vereinbarung kann jederzeit einseitig gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung (nicht begonnenes oder abgebrochenes Schnuppern) verpflichten sich der/die Teilnehmer*in und der Betrieb, sich gegenseitig und das IAWM über die Adresse iawm@iawm.be darüber zu informieren. Gleiches gilt im Falle einer Änderung der Praktikumsdaten.

Artikel 6 - Unvereinbarkeiten

Im Falle von Unvereinbarkeiten bei der Auslegung oder Erfüllung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien alles zu tun, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Andernfalls sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen zuständig. Jede nicht unterzeichnete Vereinbarung, die dem IAWM nicht vor dem ersten Tag des Praktikums übermittelt wird, gilt als null und nichtig.

Unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung in, am ... / ... / 20...

Der Betrieb

Der/die Teilnehmer*in oder der/die Erziehungsberechtigte